

Reglement für die sozialpartnerschaftliche Begutachtungskommission

Vom 5. Mai 2026 (Stand 1. Januar 2026)

Der Bürgerrat der Stadt Basel,

gestützt auf § 2a und § 28 der Ordnung betreffend die Anstellungsverhältnisse bei der Bürgergemeinde der Stadt Basel (Anstellungsordnung, AO) vom 18. April 1999

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 *Funktion (§ 2 AO)*

¹ Den Mitarbeitenden steht ein Mitspracherecht zu, welches für die Bürgergemeinde in ihrer Gesamtheit durch die Personalvertretung in der sozialpartnerschaftlichen Begutachtungskommission wahrgenommen wird.

² Die sozialpartnerschaftliche Begutachtungskommission beurteilt zuhanden des Bürgerrats Geschäfte betreffend die Ausgestaltung und Handhabung der Anstellungsordnung und der Lohnordnung sowie der jeweiligen Ausführungserlasse.

§ 2 *Zusammensetzung und Vorsitz*

¹ Die sozialpartnerschaftliche Begutachtungskommission ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus vier Vertretenden der Mitarbeitenden und vier Vertretenden der Arbeitgebenden (Institutionen und Zentrale Dienste).

² Die Leitung Zentrale Personaldienste nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung. In der Herbst-Sitzung wird jeweils der Vorsitz für das kommende Jahr bestimmt.

§ 3 *Amtsdauer*

¹ Die Mitglieder der sozialpartnerschaftlichen Begutachtungskommission werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

² Die Amtsdauer entspricht der Legislatur für die politischen Behörden und beginnt jeweils am 1. September nach deren Erneuerungswahlen.

³ Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Sitzungen

§ 4 *Einladung, Durchführung, Protokoll*

¹ Die Leitung Zentrale Personaldienste ladet zur Sitzung ein und stellt die Unterlagen zur Verfügung.

² Es findet mindestens eine Sitzung zur Behandlung der Lohnrunde statt.

³ Weitere Sitzungen werden nach Bedarf oder auf Wunsch der Mehrheit der Kommissionsmitglieder von der Leitung Zentrale Personaldienste einberufen.

⁴ Die Leitung Zentrale Personaldienste erstellt das Sitzungsprotokoll.

§ 5 *Sitzungsnachbereitung*

¹ Die Leitung Zentrale Personaldienste informiert den Bürgerrat über die Haltung der Kommission zu den ihr unterbreiteten Geschäften.

3. Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder**§ 6** *Abgeltung zeitliche Beanspruchung*

¹ Die Institutionen und Zentralen Dienste gewähren den Kommissionsmitgliedern für die Sitzungsteilnahme und deren Vorbereitung die effektive zeitliche Beanspruchung als bezahlte Arbeitszeit.

§ 7 *Schweigepflicht*

¹ Die der sozialpartnerschaftlichen Begutachtungskommission unterbreiteten Geschäfte und die Beratungen sind vertraulich zu behandeln. Informationen darüber dürfen nicht an Aussenstehende weitergegeben werden.

² Die Verletzung der Vertraulichkeit kann den Ausschluss aus der Kommission zur Folge haben.

4. Wahlorgan und Wahlrecht**§ 8** *Wahlorgan*

¹ Die Vertretenden der Arbeitgebenden werden vom Bürgerrat auf Antrag der Direktionen der Institutionen und der Zentralen Dienste gewählt.

² Die Vertretenden der Mitarbeitenden werden von den bei der Bürgergemeinde (Institutionen und Zentrale Dienste) öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeitenden gewählt.

§ 9 *Aktives und passives Wahlrecht*

¹ Wahlberechtigt und wählbar sind Mitarbeitende der Bürgergemeinde (Institutionen und Zentrale Dienste), die in einem unbefristeten öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen und nicht mehr in der Probezeit sind.

5. Wahlen Vertretung Mitarbeitende**§ 10** *Wahlbüro*

¹ Die Leitung Zentrale Personaldienste ist als Wahlbüro für die Durchführung der Wahlen zuständig.

§ 11 *Zeitpunkt Wahldurchführung*

¹ Die Wahlen sind bis spätestens sechs Wochen vor den Erneuerungswahlen abgeschlossen.

§ 12 *Wahlverfahren*

¹ Die Wahlberechtigten üben ihr Wahlrecht schriftlich aus.

² Die Wahlen erfolgen nach dem Grundsatz des relativen Mehrs.

³ Gewählt sind die Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Nächstfolgenden gelten als Nachrückende.

⁴ Stille Wahlen sind möglich.

§ 13 *Wahlvorschläge*

¹ Das Wahlbüro stellt den Wahlberechtigten das Wahlvorschlagsformular zu.

² Eine Person muss von mindestens drei Wahlberechtigten vorgeschlagen werden und die Annahme einer allfälligen Wahl unterschriftlich bestätigen.

³ Treffen innert der vom Wahlbüro gesetzten Frist weniger als vier Wahlvorschläge ein, so fordert das Wahlbüro die Institutionen und die Zentralen Dienste auf, Nachnominierungen vorzunehmen.

§ 14 *Wahlunterlagen*

¹ Das Wahlbüro stellt den Wahlberechtigten die Wahlvorschläge mit dem Wahlcouvert und dem Wahlzettel zu.

§ 15 *Wahlzettel*

¹ Der Wahlzettel muss handschriftlich ausgefüllt sein und darf maximal vier vorgeschlagene Personen enthalten.

² Bei Mehrfachnennungen wird nur eine Stimme gezählt.

³ Wahlzettel, die nicht den Namen mindestens einer wählbaren Person enthalten, sind ungültig.

⁴ Wahlzettel ohne Nennung einer Person gelten als leer.

⁵ Der Wahlzettel muss bis zum vom Wahlbüro vorgegebenen Termin im Wahlbüro eintreffen.

§ 16 *Wahlergebnisse und Rechtsmittel*

¹ Die Stimmen werden vom Wahlbüro im Beisein der Leitung des Zentralen Rechtsdiensts ausgezählt.

² Die Wahl wird protokolliert. Das Protokoll enthält:

- a) die Zahl der eingegangenen Wahlzettel;
- b) die Zahl der leeren Wahlzettel;
- c) die Zahl der ungültigen Wahlzettel;
- d) die Namen der gewählten Personen.

³ Die Wahlergebnisse werden mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit auf der Webseite und im Intranet der Bürgergemeinde ¹⁾ publiziert.

⁴ Beschwerden gegen Unregelmässigkeiten bei der Wahlvorbereitung oder -durchführung sind innert 10 Tagen beim Bürgerrat einzureichen.

§ 17 *Validierung*

¹ Über die Gültigkeit der Wahlen beschliesst der Bürgerrat auf Bericht und Antrag des Wahlbüros.

² Der Validierungsbeschluss wird von der Leitung Zentrale Personaldienste auf der Webseite und im Intranet der Bürgergemeinde ²⁾ publiziert.

§ 18 *Ersatzwahl*

¹ Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vertretung der Mitarbeitenden während der Amtsdauer rückt die nächste nicht gewählte Person mit der höchsten Stimmenzahl nach.

² Stehen keine Personen zur Verfügung erfolgt eine Ersatzwahl, sofern die Amtsdauer noch mindestens zwei Jahre beträgt.

³ Das Wahlbüro fordert die Institutionen und die Zentralen Dienste auf, einen Wahlvorschlag einzureichen.

⁴ Wird innert der vom Wahlbüro gesetzten Frist nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so gilt diese Kandidatin oder dieser Kandidat als in stiller Wahl gewählt.

⁵ Werden mehrere Wahlvorschläge eingereicht, werden vom Wahlbüro schriftliche Wahlen gemäss §§ 13 ff. durchgeführt.

Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft.

¹⁾ <https://bgbasel.ch/de/home.html>

²⁾ <https://bgbasel.ch/de/home.html>

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
05.05.2026	01.01.2026	Erlass	Erstfassung	KB 09.05.2026

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	05.05.2026	01.01.2026	Erstfassung	KB 09.05.2026